

Anweisungen und Ratschläge

des
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum

Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden

(Stand: 19. Januar 2022)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden
Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 09.00 bis 17.00 Uhr):

058 345 34 40

Bundesratsbeschlüsse vom 19. Januar 2022

Gültig ab 25. Januar 2022

Die vom Bundesrat am 19. Januar 2022 beschlossenen Corona-Massnahmen gelten bis 31. März 2022. Für das kirchliche Leben ist von Bedeutung:

Gottesdienste mit oder ohne Zertifikatserfordernis

Der Bundesrat hat beschlossen, dass für alle Veranstaltungen im Innenbereich – dazu gehören auch Gottesdienste – das Zertifikatserfordernis und eine Maskentragpflicht gilt. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind nur noch Gottesdienste im Innenbereich, an denen bis max. 50 Personen teilnehmen.

An Gottesdiensten im Innenbereich, an denen 50 oder mehr Personen teilnehmen, müssen die Teilnehmenden ein gültiges Covid-Zertifikat 2G (genesen oder geimpft) vorweisen können (ausser Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre). Ein Covid-Zertifikat G2 erhalten jene Personen, die geimpft oder von der Krankheit genesen sind. Falls das Zertifikatserfordernis zur Anwendung kommt, können Kirchgemeinden das von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) «Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen mit Zertifikatspflicht» anwenden.

Link:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/EKS_Schutzkonzept_Gottesdienste_mit_Zertifikat_vom_17._Januar_2022.docx

Für Gottesdienste im Aussenbereich besteht bis 300 Personen keine Zertifikatserfordernis.

Die Kirchgemeinden stehen vor der Aufgabe, rechtzeitig festzulegen, welche Gottesdienste ohne oder mit Zertifikatspflicht durchgeführt werden und das auch öffentlich bekanntzumachen. Als Gottesdienste gelten auch die kirchlichen Trauungen und die Abdankungen. Brautleute und Trauerfamilien sollen im Erstgespräch mit der Kirchgemeinde (dem Pfarramt) auf die beiden Möglichkeiten ohne Zertifikat mit max. 50 Besucherinnen und Besucher und mit Zertifikat ohne Beschränkung der Besucherzahl hingewiesen und beraten werden.

Bei allen Gottesdiensten soll bereits in der Anzeige darauf hingewiesen werden, ob sie ohne oder mit Zertifikat stattfinden.

Bei Gottesdiensten, bei denen mit mehr als 50 Teilnehmenden zu rechnen ist, sind kreative Lösungen gefragt. Denkbar ist, neben der Durchführung mit Zertifikat, eine Zweiteilung der Gottesdienste. Falls es zu dieser Lösung kommt, ist denkbar, beide Gottesdienste mit Obergrenze von 50 Teilnehmenden (und Maskenpflicht) durchzuführen, sei es, dass zwei Gottesdienste hintereinander gefeiert werden oder dass der Gottesdienst ins Kirchgemeindehaus übertragen wird. Oder es ist möglich, den einen mit Zertifikat und den andern mit Maskenpflicht durchzuführen. Letztere Variante legt sich insbesondere in Gemeinden nahe, wo ohnehin immer zwei Gottesdienste gefeiert werden. Wichtig ist, dass immer im Voraus deklariert wird, was die Teilnehmer(innen) erwartet.

Im Innenbereich sind bei Gottesdiensten ohne Anwendung des Covid-Zertifikats maximal 50 Teilnehmende (inkl. Kinder) zugelassen. Hierzu sind aktiv Mitwirkende der Kirchgemeinde (Pfarrpersonen, Musizierende, Chöre, etc.) mitzuzählen. Nicht mitgerechnet werden müssen im Hintergrund Beteiligte (z.B. Hausdienst). Bei Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht muss wie bis anhin eine Maske getragen werden. Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können. **In Gottesdiensten ohne Zertifikatspflicht sind die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucherinnen und –besucher nicht mehr zu erfassen.**

Gemäss Vorgaben des Bundes gilt in Gottesdiensten ohne oder mit Zertifikatspflicht auch beim Gemeindegesang die Maskenpflicht. Aufführungen von Chören sind nicht nur im Aussenbereich, sondern auch im Innenbereich erlaubt. Die Verordnung des Bundesrates hält fest, dass bei einer Choraufführung weder das Tragen einer Gesichtsmaske noch die Einhaltung von Abständen notwendig ist. Dagegen müssen alle Sängerinnen und Sänger über ein Covid-Zertifikat verfügen, dies sowohl in Gottesdiensten ohne Covid-Zertifikatspflicht als auch in Gottesdiensten mit Covid-Zertifikatspflicht.

Ohne Zertifikat sind Konsumationen im Rahmen oder im Anschluss der Gottesdienste (bspw. Kirchenkaffees) im Innenraum ohne Zertifikat nicht erlaubt (Ausnahme: kurze Konsumationsformen im Rahmen des Abendmahls). Die Bestimmung orientiert sich daran, dass für Konsumationen in Gastronomiebetrieben im Innenbereich ebenfalls die Zertifikatspflicht verlangt wird. Kirchenkaffees und Apéros im Aussenbereich sind ohne Zertifikatspflicht möglich.

Für Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht wenden Kirchgemeinden das von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) erarbeitete «Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht» an. Dort finden auch detaillierte weitere Schutzbestimmungen:

Link:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Schutzkonzept_EKS_fuer_Gottesdienste_ohne_Zertifikatspflicht_vom_19._Januar_2022.pdf

Kirchliche Veranstaltungen

Für alle kirchlichen Veranstaltungen in Innenräumen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern über 16 Jahren – ausser den Gottesdiensten – gilt seit 6. Dezember 2021 die Zertifikatspflicht 2G und Maskentragpflicht. Konsumationen sind - analog zur Gastronomie – nur noch im Sitzen an festen Sitzplätzen möglich. Veranstaltungen bzw. Aktivitäten ohne Zertifikat in Innenräumen in beständigen Gruppen bis max. 30 Personen sind nicht mehr erlaubt.

Chor- und Musikproben

Auch für Chor- und Musikproben gilt seit 20. Dezember 2021 eine generelle Zertifikatspflicht 2G. Beim Singen und Musizieren kann die Maske abgelegt werden. Es müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Kinder- und Jugendarbeit

Die Zertifikats-Pflicht gilt für Personen ab 16 Jahren, die Maskenpflicht für alle ab 12 Jahren. Für Angebote und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche unter diesem Alter gilt keine Zertifikats- oder Maskenpflicht. Analog zu den Thurgauer Schulen gilt für Jugendliche im Oberstufenalter (12 bis 15 Jahre) im Religions- und Konfirmationsunterricht die Maskenpflicht. Detaillierte Bestimmungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 können dem Schutzkonzept für Anlässe von Kirchgemeinden mit Kindern und Jugendlichen entnommen werden:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Kinder-und_Jugendarbeit_Vorlage_Schutzkonzept_Gruppenaktivitaeten_06.12.2021.docx

Öffentliche Aufführungen und Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen

Aufführungen und Auftritte von Kindern und Jugendlichen wie Krippenspiele und Kindergottesdienst-Weihnachtsfeiern sind möglich. Die Zertifikatspflicht für Auftretende gilt nur für Jugendliche ab 16 Jahren. Da bei den meisten Gottesdiensten mit Aufführungen und Darbietungen von Kindern und Jugendlichen mehr als 50 Personen dabei sein werden, ist – wie auch für Veranstaltungen mit Chorauftritten - Zertifikatspflicht angezeigt.

Lager

Reisen, Lager und Exkursionen mit Jugendlichen ab 16 Jahren unterliegen für alle Teilnehmenden der Zertifikatspflicht.

Sitzungen

Für Sitzungen empfiehlt der Kirchenrat Zertifikatspflicht. Für Sitzungen von Behörden, Vorständen, Kommissionen etc. gilt (im Sinne von privaten Veranstaltungen) weiterhin die Maskentrag- und Abstandspflicht. Wenn die Sitzung in einem grossen, gut belüfteten Raum stattfindet, kann der/die Redende die Maske jeweils abnehmen.

Kirchgemeindeversammlungen

Kirchgemeindeversammlungen können ohne Zertifikatspflicht und ohne Personenbegrenzung stattfinden. Es gilt eine Maskenpflicht und die volle Kapazität an Sitzplätzen darf nur zu maximal zwei Dritteln besetzt werden.

Covid-Zertifikat für Mitarbeitende und Freiwillige

Mitarbeitende und Behördenmitglieder, die in einem Angestellten-Verhältnis oder Wahl-Verhältnis zur Landeskirche oder zu einer Kirchgemeinde stehen und die im dienstlichen Rahmen aktiv an Veranstaltungen teilnehmen bzw. diese ausrichten, unterstehen nicht der Zertifikatspflicht. Dies gilt auch für anderweitige berufliche und amtliche Aufgaben und Pflichten. Freiwillige, die weder bei der Landeskirche noch einer Kirchgemeinde angestellt sind, unterstehen der Zertifikatspflicht, soweit sie im Einzelfall erforderlich ist.

Bei der Arbeit gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie bisher: Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen und in Büros, die von mehr als einer Person benutzt werden.

Öffentliche Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen in Begleitung von Erwachsenen (Eltern) z. B. Kerzenziehen

Kerzenziehen ist eine öffentliche Veranstaltung mit wechselndem Publikum (Teilnehmerinnen und Teilnehmer), meist mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Als öffentlicher Anlass kann Kerzenziehen nur mit Covid-Zertifikatsverpflichtung 2G durchgeführt werden. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab 16 Jahren müssen am Eingang ein Covid-Zertifikat vorweisen. Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre benötigen kein Covid-Zertifikat. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die mehr als 12 Jahre alt sind, tragen eine Schutzmaske. Auch das Organisationsteam (Personal des Veranstalters) trägt Schutzmasken. Es ist auf Abstände zwischen den beteiligten Personen zu achten.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden bei Bedarf wieder aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink www.evangelisch-thurgau.ch/corona/ im Internet abrufbar.

Die Empfehlungen sind mit dem Vorbehalt versehen, dass die staatlichen Behörden keine Änderung der Schutzmassnahmen erlassen.

Wir danken Ihnen weiterhin für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*

Aktuar: *Ernst Ritzi*

27.01.2022